

Abschlussvermerk der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu einer Beschwerde einer in Großbritannien ansässigen NGO über die Verletzung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen gegen ein in Deutschland ansässiges Unternehmen aus dem Bereich der Kommunikationstechnologie

Am 20. März 2015 reichte eine in Großbritannien ansässige NGO (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) ein.

Die Beschwerdeführerin wirft einem deutschen Unternehmen aus dem Bereich der Kommunikationstechnologie einen Verstoß gegen die Ziffern 1 bis 3 sowie 5 und 6 des Kapitels IV, Menschenrechte der OECD-Leitsätze vor. Das Unternehmen habe im Mai 2014 eine Vereinbarung mit einem US-Unternehmen geschlossen, das den Einsatz von Funktechnologie in Drohnen des US-Unternehmens ermögliche. Solche Drohnen würden durch die US Streitkräfte auch für Operationen in Staaten genutzt, denen kein Krieg erklärt worden sei. Die Beschwerde bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen solcher Operationen auf die Menschenrechte Einzelner sowie der Bevölkerung insgesamt im Jemen und Somalia durch Angriffe in den Jahren 2012 und 2013. Das Unternehmen habe zudem keine internen Mechanismen zur Überprüfung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich seiner sozialen und menschenrechtlichen Verantwortung gemäß den Leitsätzen nachgewiesen.

Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierenden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen als Teil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen Empfehlungen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsinvestitionen und im Außenhandel dar. Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten sowie anderer teilnehmender Länder haben sich verpflichtet, über die jeweiligen NKS die Anwendung dieses Verhaltenskodexes zu fördern und bei Beschwerden im Wege der vertraulichen Vermittlung unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner zu Lösungen beizutragen.

Entsprechend der Verfahrenstechnischen Anleitung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hat die NKS zusammen mit den im „Ressortkreis“ vertretenen Ministerien eine erste Evaluierung dahingehend durchgeführt, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen. Dem Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Unternehmen hat zu den Vorwürfen im Wesentlichen ausgeführt: Schon zeitlich bestehe kein Zusammenhang zwischen den in der Beschwerdeschrift genannten Drohnenangriffen im Jemen in den Jahren 2012 und 2013 und der im Jahr 2014 geschlossenen Vereinbarung mit dem US-Unternehmen. Was die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der sozialen und menschenrechtlichen Verantwortung angeht, verweist das Unternehmen insbesondere auf Punkt 1.2. seines Verhaltenskodex: „Wir achten auf die Einhaltung der international geltenden Menschenrechte in unserem Einflussbereich und machen uns niemals zu Komplizen von Menschenrechtsverletzungen.“ Lieferanten an das Unternehmen müssten einen eigenen Verhaltenskodex unterzeichnen. In Verträgen mit Lieferanten und Dienstleistern würden Klauseln mit dem Hinweis auf die Einhaltung international geltender Menschenrechte aufgenommen. Das Unternehmen habe ein eigenes

Compliance Programm sowie ein Compliance Monitoring eingerichtet, das den Maßstäben der OECD-Leitsätze entspricht. Die Stellungnahme wurde an den Beschwerdeführer übermittelt.

Die Nationale Kontaktstelle hat für ihre Bewertung die Beschwerdeschrift sowie die Stellungnahme des Unternehmens einschließlich der beigefügten Anlagen herangezogen. Sie stellt zunächst fest, dass die in der Beschwerdeschrift beschriebenen Drohnenangriffe der Jahre 2012 und 2013 vor dem Zeitpunkt liegen, in dem das Unternehmen seine Vereinbarung mit dem US-Unternehmen geschlossen hat. Konkrete Menschenrechtsverletzungen können damit nicht Gegenstand des Verfahrens sein.

Hinsichtlich der Frage, ob das Unternehmen ausreichend seiner allgemeinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht „nach ihrer Größe, der Art und des Kontextes ihrer Geschäftstätigkeit und dem Ausmaß der Risiken von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte“ nachkommt, verweist die Beschwerde insbesondere darauf, dass auf der Website des Unternehmens keine Angaben zur gesellschaftlichen (und damit menschenrechtlichen) Verantwortung gemacht werden. In seiner Stellungnahme hat das Unternehmen aber nach Ansicht der NKS hinreichend dargelegt, seine Sorgfaltspflichten entsprechend den Anforderungen der Leitsätze zu erfüllen. Dass diese Angaben, insbesondere der Verhaltenskodex, offensichtlich nicht auf der Website des Unternehmens zugänglich sind, rechtfertigt nach Ansicht der NKS allein nicht, eine vertiefte Prüfung für gerechtfertigt zu erachten. Zur Empfehlung, „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen“ ist nach Auffassung der NKS nicht jeder möglicherweise kausale Beitrag zu einer Menschenrechtsverletzung als unmittelbar i.S. von Ziffer 3 in Kapitel IV anzusehen. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft und entschieden werden, ob die Unmittelbarkeit bejaht werden kann oder nicht. Nach Auffassung der NKS ist zu berücksichtigen, dass nach glaubhafter Darlegung des Unternehmens die der Vereinbarung unterliegenden Funkgeräte nicht der Steuerung von Drohnen insbesondere über weitere Entfernungen dienen können. Aus Sicht der NKS scheidet damit ein möglicher unmittelbarer Beitrag zur Menschenrechtsverletzung aus.

Die Beschwerde kann daher nicht zur vertieften Prüfung angenommen werden.

Das Verfahren vor der Nationalen Kontaktstelle in Deutschland ist damit beendet.

Berlin, den 13.07.2015



Für die Nationale Kontaktstelle
RD Dr. Malte Hauschild
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie